



Aarau, 25. November 2020

Einwohnerrat Aarau **Anfrage**

Praxis der Stadt Aarau betr. Rückzahlung von Sozialhilfe

Ausgangslage

In seiner Sendung vom 24. November 2020 berichtete der «Kassensturz» über die Praxis verschiedener Aargauer Gemeinden betreffend die Rückzahlung von Sozialhilfekosten im Zeitpunkt der Frühpensionierung. Demnach sollen gewisse Gemeinden, darunter sind laut Sendung namentlich Wettingen, Beinwil und Oberentfelden, von sozialhilfebedürftigen Personen systematisch verlangen, bei der Frühpensionierung ihre berufliche Vorsorge zwecks Rückbezahlung der geleisteten Sozialhilfe aufzulösen. Dabei sollen die Gemeinden die Betroffenen vor der Pensionierung zunächst ermuntern bzw. offenbar teilweise gar unter Druck setzen, ihre 2. Säule aufzulösen, um dadurch «unabhängig von der Sozialhilfe leben zu können». Aus dem anschliessend ausbezahlten Kapital sollen die Gemeinden aber sodann die teilweise oder volle Rückerstattung der geleisteten materiellen Hilfe verlangen. Die Konsequenzen dieses Vorgehens sind klar: Die Gemeinden sind saniert. Im Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung oder bereits vorher ist das Alterskapital der Betroffenen hingegen regelmässig aufgebraucht und diese sind zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts auf Ergänzungsleistungen, also wiederum auf staatliche Hilfe, angewiesen. Für die betroffenen Personen bedeutet das, dass sie zeitlebens von zusätzlicher staatlicher Unterstützung abhängig sind, was bei diesen verständlicherweise oft zu Existenzängsten führt.

Die entsprechende Praxis wird zwar offenbar vom Aargauer Verwaltungsgericht geschützt, wird indessen von Sozialhilfeexpert*innen heftig kritisiert. So sei Altersguthaben schon grundsätzlich nicht dafür da, vermeintliche «Sozialhilfeschulden» zurückzubezahlen, sondern dafür, den Lebensstandard im Alter zu erhalten. Weiter werde durch eine entsprechende Vorgehensweise gerade der grundlegende Zweck der Sozialhilfe vereitelt, nämlich bedürftigen Personen letzten Endes ein Leben ohne staatliche Unterstützung ermöglichen zu können.¹

Laut Auskunft von Regierungsrat Jean-Pierre Gallati ist es Sache der Exekutive einer Gemeinde zu entscheiden, ob sie die Rückerstattung von geleisteter materieller Hilfe aus aufgelösten Altersguthaben verlangt oder nicht.² In diesem Zusammenhang stellen sich für die Anfragestellten folgende

Fragen

- 1) Welche Praxis betr. Rückzahlung von Sozialhilfekosten bei der Auflösung der 2. Säule verfolgt die Stadt Aarau im Allgemeinen?

¹ Zum Ganzen die Kassensturz-Sendung «Altersbatzen für Sozialhilfe – Aargauer Gemeinden plündern Altersguthaben von Menschen in Armut» vom 24.11.2020, verfügbar unter <https://www.srf.ch/news/schweiz/altersbatzen-fuer-sozialhilfe-aargauer-gemeinden-pluendern-altersguthaben-von-menschen-in-armut> (zuletzt besucht am 25.11.2020).

² Ibid.

- 2) Werden sozialhilfebedürftige Personen von Seiten der Sozialen Dienste oder von anderen städtischen Stellen in irgendeiner Weise dazu angehalten, ihr Altersguthaben frühzeitig aufzulösen, um dadurch nicht mehr auf Sozialhilfe angewiesen zu sein?
- 3) Geht der Stadtrat mit den Sozialhilfeexpert*innen einig, dass eine Praxis, wie sie oben beschrieben wird, dem Sinn und Zweck der Sozialhilfe diametral zuwiderläuft und daher abzulehnen ist?
- 4) Laut Regierungsrat Gallati ist geplant, die Frage der «richtigen Praxis» per 2021 auf kantonaler Ebene einheitlich zu regeln. Hierfür möchte die Regierung die kommunalen Exekutiven aber zunächst um eine entsprechende Stellungnahme bitten.³ Ist der Stadtrat gewillt, sich hinsichtlich der Praxis zur Rückbezahlung von Sozialhilfekosten aus Altersguthaben negativ vernehmen zu lassen? Wie wird seine Stellungnahme lauten?

Besten Dank für die Beantwortung unserer Fragen.

Für die SP-Fraktion

Nicola Müller

³ Ibid.